Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Änderung und Abtrennung von Erdgas-, Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmenetzanschlüssen

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Abweichungen von diesen Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 1 Grundlagen für das Angebot

1. Grundlage des Angebotes ist die vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten angegebene Nutzung und Leistung.
2. Der Netzbetreiber für das Stadtgebiet Leverkusen ist für Wasser und Fernwärme die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) und für Elektrizität und Gas die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG). Es gelten in Abhängigkeit vom jeweils herzustellenden Netzanschluss die im Internet unter www.evl-gmbh.de veröffentlichten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der EVL zur AVBWasserV. Ferner gelten die im Internet unter www.rng.de veröffentlichten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen der RNG zur NAV und NDAV, die Technischen Anschlussbedingungen und Technischen Mindestanforderungen der RNG sowie die VDI- und VDE-Richtlinien, das DVGW- und AGFW-Regelwerk und andere anerkannte Regeln der Technik.
3. Bei der Energie- und Wasserversorgung wird die Durchmischung der Leistung bei gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf von der EVL/RNG nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern kein Gleichzeitigkeitsfaktor angegeben wurde.
4. Für den Erdgasnetzanschluss gilt: Wird der Anschluss innerhalb von 5 Jahren nach seiner Erstellung nicht oder später nicht mehr genutzt, wird der Netzanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden abgetrennt.
5. Wünscht der Kunde nach Angebotserstellung eine andere Ausführung des Netzanschlusses (z. B. eine andere Einführungsstelle) als dem Angebot zugrunde liegt, verliert dieses Angebot hinsichtlich der Anschlusskosten seine Gültigkeit.

§ 2 Bindungsfrist

1. An das Angebot über die Herstellung eines Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- und Fernwärmenetzanschlusses hält sich die EVL/RNG drei Monate gebunden.
2. Wird aus Gründen, die die EVL/RNG nicht zu vertreten hat, ein Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- oder Fernwärmenetzanschluss später als drei Monate nach der Auftragserteilung hergestellt, behält sich die EVL/RNG vor, die Anschlusskosten und den Baukostenzuschuss nach den dann geltenden Preisregelungen zu berechnen.
3. Wird die Herstellung eines Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Erdgas- oder Fernwärmenetzanschlusses nicht spätestens nach 9 Monaten nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer abgefordert, so hat die EVL/RNG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Rücktritts kann die EVL/RNG den Ersatz der ihr durch das Angebot entstandenen Aufwendungen verlangen. Diese werden pauschal mit 180,00 EUR berechnet. Es steht dem Anschlussnehmer frei nachzuweisen, dass der EVL/RNG im Einzelfall keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Bei den genannten Preisen werden normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt. Für den Fall, dass bei den Tiefbauarbeiten erhebliche Hindernisse oder Bodenverunreinigungen auftreten, werden die entstehenden Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.
2. Über die Anschlusskosten erhält der Anschlussnehmer nach Abschluss der Arbeiten unabhängig von Inbetriebsetzung oder Zählerstellung eine Rechnung.
3. Die EVL/RNG behält sich vor, bei mehreren Netzanschlüssen Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.
4. Die EVL/RNG ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, kann auf Anfrage eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgestellt werden.

§ 4 Bauseitige Leistungen

1. Der Kunde stellt zur Installation der Netzanschlüsse einen trockenen, frei zugänglichen und abschließbaren Raum oder Platz nach DIN 18012 zur Verfügung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Leitungstrasse frei von Gerüsten, Kranbahnen, Erdaushub, Bauschutt etc. sein. Mehraufwendungen durch Behinderungen der Bauausführung werden berechnet.
3. Der Kunde schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung, Auswechslung, Änderung oder Abtrennung der Netzanschlüsse. Wird vom Kunden die Umlegung eines Netzanschlusses gewünscht, so ist der Kunde für die erneute Verbindung des Netzanschlusses mit der Hausinstallation verantwortlich.
4. Bauseitige Leistungen sind auf Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück beschränkt. Diese Arbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Die EVL/RNG übernimmt keine Gewährleistung für die bauseitig ausgeführten Arbeiten und behält sich vor, Mehrkosten, die sich z. B. aus einer nicht fachgerecht ausgeführten bauseitigen Leistung oder einer ggf. erforderlichen Bauaufsicht ergeben, weiterzuberechnen.
5. Liegt das anzuschließende Objekt in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich oder stellt der Anschlussnehmer besondere Anforderungen an die Dichtheit der Hauseinführung, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten Vorkehrungen zum Schutz der Hauseinführung der Anschlussleitungen zu treffen, z. B. durch die Bereitstellung druckwasserdichter Mauerdurchführungen. Die Maßnahmen sind mit der EVL/RNG abzustimmen.
6. Die EVL verwendet Mehrspartenhauseinführungen eines bestimmten Herstellers für den Netzanschluss von Gebäuden. Besteht die Gebäudeaußenwand an der geplanten Einführungsstelle aus einem anderen Baustoff als Beton, sind die fachgerechte Montage und Abdichtung des Futterrohres bauseitig durchzuführen.
7. Ist der Einbau einer Mehrsparten-Gebäudeeinführung mit Fußbodendurchführung bei nicht unterkellerten Gebäuden notwendig, so muss diese bei der EVL bestellt und über die EVL bezogen werden. Mit dem Einbau einer solchen Gebäudeeinführung geht diese in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers über. Die Schutzrohre und die in den Schutzrohren verlegten Anschlussleitungen verbleiben im Eigentum der EVL/RNG.
8. Zur Montage der Mehrsparten-Gebäudeeinführung mit Fußbodendurchführung bei nicht unterkellerten Objekten ist eine Aufstellvorrichtung erforderlich, diese ist vom Anschlussnehmer/Hausbesitzer bereitzustellen und über die EVL zu bestellen und zu beziehen. Diese Bauteile verbleiben im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers. Die wasser- und ggf. gasdichte Abdichtung dieser Bauteile gegenüber dem Baukörper erfolgt bauseitig.

§ 5 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Netzanschlussvertrag anfallenden Daten werden bei der EVL/RNG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.